

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1775

### **Mümliswil-Ramiswil: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Ramiswil Nr. 5**

---

#### **1. Feststellung**

- 1.1 Mit Schreiben vom 26. August 2009 beantragt die Amtschreiberei Thal-Gäu, Klus-Balsthal, im Namen der Grundstückseigentümerin, Marianne Wirz geb. Lustenberger, von Horw LU, eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49<sup>bis</sup> Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11). Gemäss Kopie des Mutationsplanes Nr. 11928 vom 29. Juni 2009 ist beabsichtigt, vom Grundstück GB Ramiswil Nr. 5 zwei Grundstücke mit den Grundbuchnummern GB Ramiswil Nrn. 269 und 270 abzuparzellieren.
- 1.2 Beim Grundstück GB Ramiswil Nr. 5 handelt es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680). Im kantonalen Kataster der belasteten Standorte sind auf dem Grundstück GB Ramiswil Nr. 5 folgende zwei Standorte verzeichnet: KBS Nr. 22.072.0034A, Hausmülldeponie Bodenhof, und KBS Nr. 22.072.0193B, Zielhang Bodenhof. Gemäss § 49<sup>bis</sup> WRG bedarf die Zerstückelung eines solchen Standortes der Ausnahmegewilligung durch die zuständige Behörde.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49<sup>bis</sup> Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses, die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.
- 2.4 Gemäss Mitteilung des eidgenössischen Departements für Verteidigung (VBS) vom 8. September 2009 handelt es sich beim Standort 22.072.0193B, Zielhang Bodenhof, aufgrund der Resultate der historischen Voruntersuchung um keinen belasteten Standort ge-

mäss AltIV. Damit befindet sich auf dem Grundstück GB Ramiswil Nr. 5 nur noch der belastete Standort KBS Nr. 22.072.0034A, Hausmülldeponie Bodenhof.

- 2.5 Ab Grundstück GB Ramiswil Nr. 5 sollen zwei selbständige Parzellen mit den GB Ramiswil Nrn. 269 und 270 abparzelliert werden. Die im Kataster der belasteten Standorte nun noch eingetragene Fläche (KBS Nr. 22.072.0034A, Hausmülldeponie Bodenhof) liegt nach der vorzunehmenden Abparzellierung weiterhin vollständig auf der Parzelle GB Ramiswil Nr. 5. Die abparzellierten Grundstücke GB Ramiswil Nrn. 269 und 270 umfassen keine im Kataster der belasteten Standorte ausgeschiedenen Flächen.
- 2.6 Das Grundstück GB Ramiswil Nr. 5 wurde gemäss der BUWAL Vollzugshilfe „Altlasten, Kataster, Erstellung des Katasters der belasteten Standorte“ aus dem Jahre 2001, mittels Entscheid vom 24. Mai 2006, als belasteter Standort ohne Untersuchungsbedarf klassiert. Es kann mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Standort auch in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird. Angesichts des fehlenden Sanierungsbedarfes sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Parzellierung gegeben.
- 2.7 Die neuen Grundstücke GB Ramiswil Nrn. 269 und 270 sind unbelastet und werden nach der Parzellierung nicht in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Das Grundstück GB Ramiswil Nr. 5 bleibt im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 2.8 Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 27. Januar 2009 ist aufgrund einer Meldung des Amtes für Umwelt auf den Grundbuchnummern, welche im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet sind, die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ einzutragen (RRB Nr. 2009/110 vom 27. Januar 2009). Diese Anmerkung ist heute auf GB Ramiswil Nr. 5 eingetragen. Nach der Parzellierung ist nur GB Ramiswil Nr. 5 im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Deshalb bleibt die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ auf GB Ramiswil Nr. 5 weiterhin eingetragen. Dagegen ist diese Anmerkung nicht auf GB Ramiswil Nrn. 269 und 270 zu übertragen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 49<sup>bis</sup> Abs. 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11):

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei GB Ramiswil Nr. 5 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn verzeichnet ist.
- 3.2 Nach der Parzellierung wird GB Ramiswil Nr. 5 bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen bleiben. Der Eintrag kann nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise auf Antrag und auf Kosten des/der Grundeigentümer/in entsprechend angepasst werden.
- 3.3 Die neuen Grundstücke GB Ramiswil Nrn. 269 und 270 sind unbelastet.

- 3.4 Nach der Parzellierung bleibt die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ auf GB Ramiswil Nr. 5 eingetragen. Die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ ist **nicht** auf GB Ramiswil Nrn. 269 und 270 zu übertragen.
- 3.5 Die Ausnahmewilligung für die Abparzellierungen der Grundstücke GB Ramiswil Nrn. 269 und 270, gemäss Mutationsplan Nr. 11928 vom 29. Juni 2009, wird im Sinne der Erwägungen erteilt. Der Mutationsplan Nr. 11928 vom 29. Juni 2009 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

- 3.6 Marianne Wirz, Bodenhof 128, 4719 Ramiswil, hat eine Entscheidgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung **Marianne Wirz, Bodenhof 128, 4719 Ramiswil**

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431001/A 80053)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Beilage

Mutationsplan Nr. 11928 vom 29. Juni 2009

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Amt für Umwelt (hpk) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (**Einschreiben**)

Marianne Wirz, Bodenhof 128, 4719 Ramiswil, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)